

Kath. Büro NRW | Friedrichstraße 80 | 40217 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Rechtsausschuss
Herrn Symalla
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1857**

Alle Abg

Düsseldorf, den 18. Juni 2014

9.4.13 – 57/14 Schu/-
Aktenzeichen bitte bei Antwort angeben.

**Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung
und Emanzipation am 25. Juni 2014
Gesetz zur Regelung des Strafvollzuges in NRW**

Sehr geehrter Herr Symalla,

als Anlage darf ich Ihnen die Stellungnahme des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen zu den
Gesetzesentwürfen der Landesregierung (DS 16/5413 vom 27. März 2014) und der CDU (DS 16/4155 vom
08. Oktober 2013) zum Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in NRW sowie zu dem
angefügten Fragenkatalog übermitteln und Sie bitten, diese den Mitgliedern des Landtags in den
betreffenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Anhörung am 25. Juni 2014 zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



RA Dr. Burkhard Kämper
Justitiar und kommiss. Leiter

Stellungnahme des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des
Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen**

Drucksache 16/5413 vom 27.03.2014

und zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Gesetz zur Regelung des Strafvollzuges in Nordrhein-Westfalen

(Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – StVollzG NRW)

Drucksache 16/4155 vom 08.10.2013

Mit Schreiben vom 13. Mai 2014 erhielt das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen Gelegenheit, bis zum 18. Juni 2014 schriftlich zu dem Entwurf der Landesregierung und dem Entwurf der CDU zum Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes sowie dem beigefügten Fragenkatalog Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen nach Beteiligung der fünf (Erz-) Bistümer in Nordrhein-Westfalen in Abstimmung mit der Konferenz der Gefängnisseelsorger wie folgt Stellung:

A. Allgemeine Anmerkungen

Im Zuge der sogenannten Föderalismusreform im Jahr 2006 wurde durch die Streichung des Strafvollzugs aus der Aufzählung der Gegenstände der Gesetzgebung in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des GG a.F. dieser der konkurrierenden Gesetzgebung entzogen.

Die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug unterfällt nach der Zuständigkeitsvermutung des Art. 70 Abs. 1 GG nunmehr der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Die Landesregierung und die Fraktion der CDU haben jetzt jeweils den Entwurf einer eigenen landesrechtlichen Regelung für den Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen vorgelegt, mit denen das seit 1976 geltende Bundesgesetz abgelöst werden soll.

Ein neues Strafvollzugsgesetz steht dabei vor der Herausforderung, die Gratwanderung zwischen dem Ziel der Resozialisierung und dem Gebot der Achtung der Menschenwürde sowie der Sicherheit auf der anderen Seite in bestmöglicher Weise zu bewältigen.

B. Zum Gesetzentwurf der Landesregierung:

Die im Entwurf der Landesregierung vorgesehenen Regelungen enthalten aus unserer Sicht zahlreiche positive Ansätze. In manchen Punkten scheinen uns jedoch Verbesserungen oder Ergänzungen sinnvoll und notwendig, um der oben angesprochenen Herausforderung gerecht zu werden.

Zu § 1 StVollzG-E: Ziele des Vollzuges

Das unter § 1 des Entwurfs normierte Vollzugsziel, Gefangene zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, begrüßen wir in der grundsätzlichen Ausrichtung auf die Resozialisierung ausdrücklich. Der Mensch mit seinen Möglichkeiten und einer zukunftsgerichteten Sicht steht hier im Vordergrund. Dies entspricht dem christlichen Menschenbild.

Wenn an dieser Stelle darauf verzichtet wird, als gleichberechtigtes Vollzugsziel den Schutz der Allgemeinheit aufzuführen, wird berücksichtigt, dass die mit der Resozialisierung angestrebte Integration eben diesem Schutz dient.

Zu § 2 StVollzG-E: Grundsätze der Vollzugsgestaltung

Die in § 2 StVollzG-E benannten Grundsätze zur Erreichung des Vollzugsziels, insbesondere die Anpassung der Lebensverhältnisse im Vollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse (Abs. 1), die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Einzelnen (Abs. 2) und die Zusammenarbeit aller im Vollzug Tätigen (Absatz 3), zu denen auch die Seelsorgerinnen und Seelsorger gehören, unterstützen wir ausdrücklich. Diese sind im Hinblick auf das unter § 1 StVollzG normierte Vollzugsziel unabdingbar notwendig.

Zu § 3 StVollzG-E: Behandlungsvollzug

Grundsätzlich gelten die oben zu § 2 des Entwurfs aufgeführten Anmerkungen auch für die Bestimmungen zum Behandlungsvollzug.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die hier angesprochene und aus unserer Sicht auch notwendige und sinnvolle individuelle Förderung der Inhaftierten nur dann umgesetzt werden kann, wenn anerkannte berufliche und schulische Qualifikationen nicht allein in einigen ausgewählten Zentren vermittelt werden, sondern auch in den übrigen Anstalten Maßnahmen stattfinden, die über das Niveau von Förderkursen hinausgehen.

Erforderlich wäre dazu, dass weit mehr Personal aus dem erziehungswissenschaftlichen Fachdienst und dem Werkdienst eingesetzt wird. Gegebenenfalls sind hier über die Träger der Bildungsarbeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen. Die setzt voraus, dass genügende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 4 StVollzG-E: Mitwirkung und Motivierung, soziale Hilfe

§ 4 des Entwurfs konkretisiert den Grundsatz eines aktivierenden Strafvollzugs, der unsere Zustimmung findet.

Positiv hervorzuheben ist die Formulierung in § 4 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs, wonach die Gefangenen „*fortwährend*“ an die gebotenen Behandlungsmaßnahmen herangeführt werden sollen. Dadurch wird der Gefahr entgegengetreten, nach vergeblichen Angeboten weitere Versuche zur Motivierung zu unterlassen. Es besteht vielmehr das Gebot, nichts unversucht zu lassen, wobei, wie auch in der Begründung angeführt, dies nicht bedeuten muss, dass ein stetiger Zwang ausgeübt wird.

Zu § 5 StVollzG-E: Einbeziehung Dritter

Die in den Bestimmungen von § 5 StVollzG-E vorgesehene Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen begrüßen wir sehr. Ein koordiniertes Zusammenwirken unterschiedlicher Beteiligter ist im Hinblick auf einen gelingenden Wiedereingliederungsprozess sinnvoll. So lassen sich soziale Netzwerke zur Resozialisierung schaffen und koordinieren. Von außerordentlicher Bedeutung erscheint uns, wie auch in der Begründung zu § 5 des Entwurfs erwähnt, der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit der Bundesagentur für Arbeit oder mit Trägern caritativer Einrichtungen.

Da die in § 5 Abs. 2 des Entwurfs benannten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, wie auch in der Gesetzesbegründung auf S. 82 zu ersehen, nicht nur eine Betreuungsfunktion i.S. der §§ 1896 ff BGB übernehmen, sondern auch in den Bereichen der Bildungs- und Freizeitangebote mitarbeiten sollen, regen wir an, die Formulierung „ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer“ durch „ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ oder „ehrenamtlich Tätige“ zu ersetzen.

Zu § 10 StVollzG-E: Vollzugsplan

Als unbedingt wichtig erachtet wird, dass der Vollzugsplan jeweils *unverzüglich* erstellt wird. Nur so ist gewährleistet, dass die für die und mit den Inhaftierten entwickelten Ziele ohne Zeitverlust in Angriff genommen und die notwendigen Hilfsangebote relativ zeitnah beginnen können.

Von Seiten der Seelsorger wird vorgetragen, dass dies aber ohne einen höheren Personalaufwand kaum umsetzbar sein wird. Die derzeitige Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes, die durch die Erstellung einer Diagnostik für jede Inhaftierte und jeden Inhaftierten, die Forderung an eine verstärkte Zusammenarbeit mit Dritten und das Verfassen eines Schlussberichts (§ 60 des Entwurfs) noch erhöht wird, sei derzeit bereits sehr hoch. Ein höherer Personalbedarf müsse hier demnach eingeplant werden.

Im Hinblick auf die Motivierung der Gefangenen ist ihre Einbindung in die Vollzugsplankonferenz, die nach § 10 Abs. 4 Satz 3 des Entwurfs grundsätzlich ermöglicht werden soll, förderlich und geboten.

Wünschenswert wäre es, wenn die aktive Beteiligung in der Praxis tatsächlich häufig umgesetzt würde.

Zu § 12 StVollzG-E: Geschlossener und offener Vollzug

Gefangene sollen nach der Regelung des § 12 StVollzG-E im geschlossenen *oder* im offenen Vollzug untergebracht werden. Da beide Vollzugsnormen nun gleichrangig nebeneinander stehen, bedeutet dies ein Abrücken von der bisherigen Präferenz des offenen Vollzugs. Diese Verschiebung halten wir nicht für sachgerecht. Dabei verkennen wir nicht, dass in der Realität Regelfall eher der geschlossene Vollzug ist. Viele Inhaftierte sind nicht ohne Weiteres für ein Leben außerhalb des geschlossenen Vollzugs bereit. Entsprechende Kompetenzen müssen oft erst im Vollzug erarbeitet werden (z.B. das Wiedereinfinden in geregelte Tagesabläufe, das Erarbeiten entsprechender sozialer Kompetenzen).

Gleichwohl ist davon auszugehen, dass durch den offenen Vollzug eine Eingliederung besser zu erreichen ist, da er eher an die Lebensverhältnissen und Anforderungen in Freiheit angeglichen ist.

Im Sinne von § 2 Absatz 1 und § 4 Absatz 2 des Entwurfs sollte daher der Vorrang des offenen Vollzugs aufrecht erhalten bleiben und ein Ausbau der für den offenen Vollzug erforderlichen Maßnahmen erweitert werden.

Zu § 13 StVollzG-E: Sozialtherapie

Die mit § 13 StVollzG-E vorgesehene Stärkung der Sozialtherapie als Instrument der Wiedereingliederung wird ausdrücklich begrüßt. Therapie ist ein Baustein, um Menschen zu helfen, ihren Weg in die Gesellschaft zurückzufinden.

Zu § 19 StVollzG-E: Besuche

Die Absicht, die Mindestbesuchszeit zu erhöhen, ist zu begrüßen, wenngleich eine noch höhere Stundenzahl im Hinblick auf den Erhalt der sozialen Bedingungen nach außen wünschenswert wäre. Im Alltag vieler Anstalten werden die Mindestbesuchszeiten durchaus auch jetzt schon großzügig überschritten. Gleichzeitig sehen wir aber, dass dies mancherorts organisatorisch und personell auf große Schwierigkeiten stößt.

Für sehr bedeutsam halten wir die in § 19 Abs. 2 StVollzG-E eingeräumte Möglichkeit, zusätzliche Besuchszeiten für minderjährige Kinder zu schaffen. Wir regen jedoch an, die Soll-Vorschrift in einen Anspruch umzuformulieren. In der Begründung wird die Bedeutung der

zusätzlichen Besuche für die Aufrechterhaltung der Beziehungen zu den Kindern ausdrücklich hervorgehoben. In vielen Anstalten hat die Praxis gezeigt, dass vorhandene Spielräume jetzt schon nicht ausgeschöpft werden mit der Begründung, dass es personelle Engpässe und organisatorische Schwierigkeiten gebe. Dies ist in Zukunft weiter zu befürchten, wenn kein rechtlicher Anspruch besteht. Soweit in Einzelfällen das Kindeswohl gefährdet ist, wie dies in der Begründung auf S. 101 gegen die Schaffung eines Anspruchs angeführt wird, könnte dem durch einen entsprechenden Zusatz in der Gesetzesnorm entgegengewirkt werden.

Zu § 24 StVollzG-E: Telefongespräche:

Nicht zufriedenstellend sind aus unserer Sicht die Regelungen zu Telefongesprächen in § 24 des Entwurfs. Telefonate sind für die Beziehungsgestaltung und Aufrechterhaltung der familiären Kontakte sowie auch im Hinblick auf die in § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 des Entwurfs dargelegten Grundsätze unverzichtbar. Die Kommunikation per Brief ist im privaten Bereich kaum noch üblich und längst von der Telekommunikation abgelöst worden. Derzeit sind die Möglichkeiten der Telekommunikation abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Wir regen an, die Möglichkeit von Telefonaten nicht in das Ermessen der Anstalt zu stellen und eine klare Regelung zu schaffen.

Sinnvoll wäre es, wenn man Telefonkontensysteme, wie es sie in einigen Anstalten auch in NRW bereits gibt, für alle Anstalten zumindest empfehlen würde. Auf diese Erfahrungen aufbauend sollte die Installierung solcher Systeme in allen Anstalten das Ziel sein.

Zu § 26 StVollzG-E: Kontakt mit bestimmten Personen und Institutionen

Wünschenswert wäre es, wenn in die Aufzählung der Stellen, bei denen der Schriftverkehr nicht überwacht werden darf (§ 26 Abs. 4 des Entwurfs), zur Klarstellung auch die Seelsorge aufgenommen werden würde. Nur so kann das Seelsorge- und Beichtgeheimnis gewahrt werden. Gefangene, die sich vertrauensvoll an die Seelsorge wenden, müssen sich darauf verlassen können, dass der Inhalt der seelsorgerischen Gespräche nicht überwacht wird.

Zu § 28 StVollzG-E: Pakete

Bedauerlich ist in unseren Augen der Wegfall der bisherigen Regelung zu Nahrungs- und Genussmittelpaketen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 StVollzG-E). Nach dem derzeit geltenden § 33 Abs. 1 Satz 1 StVollzG dürfen Gefangene dreimal jährlich in angemessenen Abständen ein Paket mit Nahrungs- und Genussmitteln empfangen.

Die Begründung, wonach unter Verweis auf umfangreiche Einkaufsmöglichkeiten die Zusendung von Nahrungs- und Genussmittelpaketen weitgehend überholt sei, überzeugt nicht.

Die Bedeutung des Empfangs von Nahrungs- und Genussmittelpaketen liegt nicht allein in einer materiellen Hilfe für die Gefangenen, sondern stellt eine individuelle und persönliche Form der Zuwendung dar, die die Beziehung zu den Angehörigen festigen kann. Zudem gilt es zu bedenken, dass das Warenangebot des Einkaufs in vielen Anstalten begrenzt ist und auch religiös bedeutsame Nahrungsmittel sich oft nicht im Sortiment befinden. Nahrungs- und Genussmittelpakete würden hier Abhilfe schaffen. Wir schlagen vor, den Empfang solcher Pakete zu besonderen Anlässen weiterhin zu erlauben (z.B. Weihnachten, Ostern, Geburtstag).

Zu § 30 StVollzG-E: Schulische und berufliche Bildung

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Bildung halten wir für sehr wichtig. Dabei muss sichergestellt werden, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um diese sachlich und personell umsetzen zu können.

Zu § 32 StVollzG-E: Vergütung

In § 32 StVollzG wird die Vergütung für arbeitende Inhaftierte geregelt. In diesem Zusammenhang verweist die katholische Gefängnisseelsorge darauf, dass versorgungsrechtliche Regelungen nicht außer Acht gelassen werden dürften, da ggf. große Lücken in der Rentenversicherung entstünden.

Wichtig sei es, nicht nur die medizinische Versorgung und eventuell die Arbeitslosenversicherung in den Blick zu nehmen. NRW solle auf Bundesebene auf eine Einbeziehung der Strafgefangenen in die Rentenversicherung hinwirken.

Zu §§ 40, 41, 42 StVollzG: (Abschnitt 7. Religionsausübung), § 96: Bedienstete, § 98: Seelsorge)

Die Regelungen zur Seelsorge erfolgen weitestgehend durch Rückgriff auf die bislang bestehenden Vorschriften. Dies findet unsere volle Zustimmung, da diese sich in den letzten Jahrzehnten bewährt haben. Von großer Bedeutung ist aus unserer Sicht dabei, dass zum Ausdruck kommt, dass die Seelsorge interner Bestandteil des Vollzuges ist.

Gem. § 41 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs können Gefangene von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist. Da es sich bei der Religionsausübung um ein Grundrecht handelt, begrüßen wir ausdrücklich, dass nunmehr in Satz 2 geregelt ist, dass die Anstaltsseelsorge in jedem Fall vor einer solchen Entscheidung zu hören *ist*.

Zu § 69 StVollzG-E: Besondere Sicherungsmaßnahmen

Sehr positiv im Hinblick auf die Wahrung des Seelsorgegeheimnisses sehen wir, dass in § 69 Absatz 5 des Entwurfs (ergänzt durch die Begründung auf S. 144) herausgestellt wird, dass auch bei Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen Gespräche mit den Seelsorgern auf deren Wunsch nicht optisch und akustisch überwacht werden dürfen. Interpretationsspielräume durch die Anstaltsleitungen oder Bedienstete bestehen somit nicht mehr. Hier wird deutlich gemacht, dass das Seelsorgegeheimnis nicht nur kirchlich gesehen ein hohes Gut ist, sondern dass dies auch von staatlicher Seite so anerkannt wird.

Zu § 82 StVollzG-E: Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

Zu begrüßen ist, dass in § 82 Absatz 5 ausdrücklich darauf verwiesen wird, dass den Arrestanten das Recht auf Teilnahme am Gottesdienst zusteht.

Zu §§ 85-87 StVollzG-E (Abschnitt 16: Besondere Vorschriften für den Frauenvollzug)

Im Hinblick auf die in Abschnitt 16 benannten besonderen Vorschriften für den Frauenvollzug sehen wir Bedarf für Nachbesserungen.

Frauenspezifische Fragen des Vollzuges werden überwiegend auf die Fragen von Schwangerschaft, Geburt und Kindern reduziert.

Zwar werden Besonderheiten des Frauenvollzuges vereinzelt an anderer Stelle erwähnt. So wird z.B. in § 2 Abs. 2 Satz 2 StVollzG-E die Berücksichtigung spezieller Bedürfnisse der Gefangenen auch im Hinblick auf die Geschlechter formuliert. In § 6 Abs. 3 wird hinsichtlich der Sicherheitsstandards u.a. auf die besonderen Belange weiblicher Gefangener verwiesen. In der Begründung zu § 15 wird hinsichtlich der Anstaltskleidung auf Abteilungen des Frauenvollzuges Bezug genommen. Es wäre aber wünschenswert, wenn die dort angesprochenen allgemein formulierten Bedürfnisse eine weitere Ausformung in den §§ 85-87 StVollzG-E erfahren hätten.

Aus unserer Sicht fehlt bei Fragen der ärztlichen Versorgung, insbesondere auch im gynäkologischen Bereich, ein Anspruch auf Betreuung durch einen weiblichen Arzt. Diese schon lange existierende Forderung könnte in diesem Abschnitt des Gesetzes oder in Abschnitt 8. Therapiemöglichkeiten verortet werden.

Wünschenswert wäre es zudem, wenn besonders auf Frauen zugeschnittene Therapiemöglichkeiten (z.B. im Zusammenhang mit Gewalterfahrungen und psychischen Erkrankungen) vorgesehen wären.

Dabei befürworten wir den in der Begründung zu § 85 des Entwurfs angeführten Gedanken, dass der Frauenvollzug „ein eigenes Profil nur in eigenständigen Vollzugsanstalten oder in organisatorisch weitgehend selbstständigen Frauenabteilungen entwickeln“ kann und als

„Anhängsel“ von großen Anstalten für männliche Strafgefangene Gefahr laufe, „wesentliche Gestaltungsmöglichkeiten und Gestaltungsfreiräume zu verlieren“.

Diese Vorgabe findet sich im Gesetzestext so aber nicht wieder. Die Schaffung einer organisatorischen Eigenständigkeit bliebe so der jeweiligen Anstaltsleitung überlassen. Angesichts dessen, dass dies zusätzlichen organisatorischen und finanziellen Aufwand nach sich zieht, ist zu befürchten, dass von einer Umsetzung in der Praxis häufig abgesehen werden wird.

Wir schlagen daher vor, § 85 Abs. 1 des Entwurfs folgendermaßen zu formulieren:

„Weibliche Gefangene werden getrennt von den männlichen Gefangenen in besonderen Anstalten oder in organisatorisch weitgehend selbstständigen Abteilungen einer Anstalt untergebracht.“

Zu §§ 91, 92 StVollzG-E (Abschnitt 18: Besondere Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter, vorbehaltener oder nachträglicher Sicherungsverwahrung)

Positiv bewerten wir die Vorschriften des Abschnittes 18 des Gesetzentwurfes. Sicherungsverwahrung darf nur ein letztes Mittel sein, um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten, widerspricht sie doch dem Grundrecht der Freiheit und dient auch nicht dem Schuldausgleich. Es ist sinnvoll, den Menschen, die von Sicherungsverwahrung bedroht sind, Hilfe bereits zu Beginn des Haftantritts zukommen zu lassen. Hilfen, insbesondere therapeutische Angebote, können hier frühzeitig Perspektiven aufzeigen und eventuell sogar einer Sicherungsverwahrung entgegenwirken.

Zu §§ 108 - 118 StVollzG-E: Datenschutz

§ 109 Abs. 4 erweitert die Möglichkeiten für die Weitergabe personenbezogener Daten zu besonderen Zwecken.

Wir regen an, die Seelsorge in § 109 Absatz 4 des Gesetzentwurfes aufzunehmen und die Aufzählung in § 109 Abs. 4 StVollzG-E um den Unterpunkt „Maßnahmen des seelsorglichen Dienstes“ zu ergänzen. Viele Religions- und Konfessionsgemeinschaften können oder müssen keine ständige Seelsorge in der Einrichtung betreiben. Konkret entstehen Probleme teilweise auch dort, wo die Gefängnisseelsorge im Sinne von § 98 Abs. 3 des Entwurfs Seelsorger, beispielsweise solche von ausländischen Missionen, von außen hinzuzieht. Die Nennung von personenbezogenen Daten ist hier zwingend erforderlich im Bereich der Einzelseelsorge oder bei der Benachrichtigung von Angehörigen im Ausland in der Muttersprache der Inhaftierten. Zur Erfüllung des Rechts auf Seelsorge aus § 41 Abs. 1 StVollzG-E sollte daher nötigenfalls eine Übermittlung der Daten erlaubt werden.

Wir möchten zudem darauf verweisen, dass auch dann, wenn religiöse Daten i.S. des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs nicht allgemein kenntlich gemacht werden dürfen, gewährleistet sein muss, dass die Daten im Bedarfsfall verfügbar sind bzw. Bedienstete diese sich dann mit dem Einverständnis der Gefangenen Kenntnis verschaffen können. Andernfalls wäre ein gezieltes Aufsuchen von Personen durch die Seelsorge der eigenen Konfession kaum noch durchführbar. Auch wäre es dann nicht mehr möglich herauszufinden, wer das Recht auf Teilnahme am Gottesdienst bzw. am Gottesdienst welcher Konfession hat und wo die Seelsorgerin oder der Seelsorger über die Zulassung zu einer religiösen Veranstaltung befinden müsse, wenn eine Inhaftierte oder ein Inhaftierter ohne Bekenntnis oder mit einer anderen Religionszugehörigkeit teilnehmen möchte. Der in der Begründung zu § 112 Abs. 1 StVollzG-E aufgenommene entsprechende Verweis auf S. 176 greift dieses Anliegen zwar auf. Wünschenswert wäre aber eine klare Regelung im Gesetz.

C. Zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

In unserer Stellungnahme möchten wir uns auf Anmerkungen zu einigen für die kirchliche Seelsorge zentralen Aspekten beschränken, wobei wir teilweise an die Ausführungen unter B. verweisen möchten.

Vorausschicken möchten wir allgemein, dass bei der Gestaltung des Vollzuges die spezifischen Problemlagen von Frauen verstärkt Berücksichtigung finden sollten (vgl. unsere Anmerkungen zu B. zu §§ 85-87).

Zu § 2 StVollzG-E: Aufgaben des Vollzugs

Die Wiedereingliederung und der Schutz der Allgemeinheit stehen hier als gleichrangige Ziele nebeneinander. Aus unserer Sicht dürfen diese Ziele systematisch nicht gleichgesetzt werden. Vielmehr wird der Schutz der Allgemeinheit über eine erfolgreiche Resozialisierung erreicht.

Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Ausführungen unter B. zu § 1 StVollzG-E.

Zu § 7 StVollzG-E: Einbeziehung Dritter

Der Gesetzentwurf sieht die Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen vor. Dies begrüßen wir sehr. Insbesondere im Rahmen des Übergangsmanagements kann eine solche Zusammenarbeit sehr fruchtbar sein. Wir regen an, diesen Bereich zu stärken. Gerade für einen gelingenden Eingliederungsprozess ist ein koordiniertes Zusammenwirken der unterschiedlichen Beteiligten von großer Bedeutung. Darüber hinaus erscheint uns ein Austausch der beteiligten Akteure sehr sinnvoll zu sein. So lassen sich soziale Netzwerke zu einer Resozialisierung schaffen und koordinieren. Freie Wohlfahrtspflege, Seelsorge, Straffälligenhilfe, Ministerien, Strafjustiz, Kommunen,

ehrenamtlich Tätige u.a. sollten sich regelmäßig zur Erörterung und Planung zusammenfinden. Von außerordentlicher Bedeutung ist hierbei auch eine Beteiligung der Arbeitsvermittlung.

Zu § 10 StVollzG-E: Vollzugsplan

Herausheben möchten wir hier die Bedeutung einer sofortigen Erstellung eines individualisierten Vollzugsplanes. Auf die Ausführungen zu § 10 StVollzG-E der Landesregierung sei an dieser Stelle verwiesen.

Darüber hinaus würden wir es im Hinblick auf die Motivierung der Gefangenen begrüßen, wenn deren Einbindung in die Vollzugsplankonferenz grundsätzlich ermöglicht werden könnte.

Zu § 12 StVollzG-E: Sozialtherapie

Die mit § 12 des Entwurfs vorgesehene Stärkung der Sozialtherapie als Instrument der Wiedereingliederung befürworten wir ausdrücklich. Therapie ist ein Baustein, um Menschen zu helfen, ihren Weg in die Gesellschaft zurückzufinden.

Zu § 13 StVollzG- E : Geschlossener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen

Gefangene sollen nach der Regelung des § 13 StVollzG-E grundsätzlich im geschlossenen *oder* im offenen Vollzug untergebracht werden. Der offene Vollzug wird nunmehr als vollzugsöffnende Maßnahme verstanden, der Teil des Behandlungsangebotes darstellt. Diese Verschiebung halten wir nicht für sachgerecht. Dabei verkennen wir nicht, dass in der Realität Regelfall eher der geschlossene Vollzug ist. Wir realisieren auch, dass viele Inhaftierte nicht ohne weiteres für ein Leben außerhalb des geschlossenen Vollzugs bereit sind. Entsprechende Kompetenzen müssen oft erst im Vollzug erarbeitet werden (z.B. das Wiedereinfließen in geregelte Tagesabläufe, das Erarbeiten entsprechender sozialer Kompetenzen).

Gleichwohl ist davon auszugehen, dass durch den offenen Vollzug eine wirksame und nachhaltige Eingliederung besser zu erreichen ist, da er eher an die Lebensverhältnisse und Anforderungen in Freiheit angeglichen ist. Insbesondere ist auch zu bedenken, dass es vor allen Dingen die sozialen Bindungen sind, die es zu fördern gilt, um weitere Straffälligkeit zu vermeiden. Kindeswohl, Schutz von Ehe und Familie und soziales Umfeld der Gefangenen können so besser im Blick behalten werden.

Im Sinne von § 2 Satz 1 und § 3 Absatz 1-3 des Entwurfs sollte daher der Vorrang des offenen Vollzugs aufrecht erhalten bleiben und ein Ausbau der für den offenen Vollzug erforderlichen Maßnahmen erweitert werden.

Zu § 27 StVollzG-E: Arbeit, berufliche und schulische Aus- und Weiterbildung

Hier verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 30 StVollzG-E der Landesregierung: Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Bildung halten wir für sehr wichtig. Dabei muss sichergestellt werden, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um diese sachlich und personell umsetzen zu können.

Zu § 32 StVollzG-E: Religionsausübung und Seelsorge, § 77 StVollzG: Seelsorgerinnen und Seelsorger

Die Regelungen zur Religionsausübung und Seelsorge erfolgen weitestgehend durch Rückgriff auf die bislang bestehenden Vorschriften. Dadurch wird der verfassungsrechtlichen Notwendigkeit entsprochen und die Bedeutung der Seelsorge im Strafvollzug herausgestellt.

Gemäß § 32 Abs. 3 des Entwurfs können Gefangene von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit und Ordnung geboten ist. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger *sollen* im Vorfeld gehört werden. Da es sich bei der Religionsausübung um ein Grundrecht handelt, halten wir es für erforderlich, dass diese in jedem Fall gehört werden. Wir schlagen daher vor, § 32 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 folgendermaßen zu formulieren: „Die Seelsorgerin oder der Seelsorger *ist* zu hören.“

Ausdrücklich begrüßen wir den Hinweis in der Begründung zu § 77 des Entwurfs, dass die Seelsorgerinnen und Seelsorger zu den maßgeblich an der Behandlung im Vollzug Beteiligten gehören.

Zu § 77 Abs. 3 schlagen wir vor, die Formulierung „außenstehende Personen“ durch „Seelsorgehelfer“ zu ersetzen. Der Seelsorgehelfer ist dem Inhalt, der Aufgabe und dem Begriff nach eindeutig dem hauptamtlichen Seelsorger zugeordnet. Besonders im Hinblick auf ein abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht im Sinne des Berufshelfers (§ 53 a Abs. 1 StPO) ist die Bezeichnung „Seelsorgehelfer“ präziser und zutreffender. Auch im Falle einer kirchlichen Beauftragung würde dieser Begriff Verwendung finden. Eine allgemeine Bestimmung zur Einbeziehung Dritter findet sich ansonsten bereits in § 7 des Entwurfs.

Zu § 33 StVollzG-E: Grundsätze

Für erforderlich halten wir eine ergänzende Regelung, in der klargestellt wird, dass Gespräche, Telefongespräche und der Schriftwechsel mit den Seelsorgerinnen und Seelsorgern nicht überwacht werden dürfen. Nur so kann das Seelsorge- und Beichtgeheimnis, das unverbrüchlich ist, gewährt werden. Gefangene, die sich vertrauensvoll an die Seelsorge wenden, müssen sich darauf verlassen können, dass der Inhalt der seelsorgerischen Gespräche nicht überwacht wird.

Zu § 34 StVollzG-E: Besuch

Vorgesehen ist eine Mindestbesuchszeit von einer Stunde im Monat. Im Alltag vieler Anstalten werden die Mindestbesuchszeiten durchaus auch jetzt schon großzügig überschritten. Diese Regelung erscheint uns zu restriktiv, um familiäre Bindungen und Sozialkontakte aufrecht zu erhalten. Angesichts der Bedeutung von Beziehungen insbesondere auch im Hinblick auf das Resozialisierungsziel regen wir an, eine höhere Mindestbesuchsdauer im Gesetz vorzusehen.

Insbesondere gilt dies auch im Hinblick auf minderjährige Kinder, denen zusätzliche Besuchszeiten eingeräumt werden sollten, um der Gefahr der Entfremdung entgegenzuwirken.

Zu § 36 StVollzG-E: Telekommunikation

Nicht zufriedenstellend sind aus unserer Sicht die Regelungen zu Telefongesprächen in § 36 des Entwurfs.

Wir möchten hier auf unsere Ausführungen zu § 24 StVollzG-E der Landesregierung verweisen.

Zu § 37 StVollzG-E: Pakete

Bedauerlich ist in unseren Augen der Wegfall der bisherigen Regelung zu Nahrungs- und Genussmittelpaketen (37 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs). Nach dem derzeit geltenden § 33 Abs. 1 Satz 1 StVollzG dürfen Gefangene dreimal jährlich in angemessenen Abständen ein Paket mit Nahrungs- und Genussmitteln empfangen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hier auf die weiteren Ausführungen unter B. zu § 28 StVollzG-E (beginnend mit dem 2. Absatz).

Zu § 50: Besondere Sicherungsmaßnahmen

Wir verweisen darauf, dass in dem Entwurf keine Regelung zur Aussetzung der akustischen und optischen Überwachung für die Dauer der seelsorglichen Betreuung vorgesehen ist.

Aus unserer Sicht wäre eine § 69 Abs. 5 des Entwurfs der Landesregierung entsprechende Regelung notwendig. Diesbezüglich sei auf unsere Ausführungen zu B. § 69 Abs. 5 verwiesen.

Zu § 60 StVollzG-E: Zweckbindung und Übermittlung

In § 60 Abs. 1 Nr. 1-12 des Entwurfs werden die Möglichkeiten für die Weitergabe personenbezogener Daten zu besonderen Zwecken über § 13 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes NRW hinaus erweitert.

Wir regen an, die Seelsorge in 60 Abs. 1 des Gesetzentwurfes aufzunehmen und die Aufzählung um den Unterpunkt „ für Maßnahmen des seelsorglichen Dienstes“ zu ergänzen. Viele Religions- und Konfessionsgemeinschaften können oder müssen keine ständige Seelsorge in der Einrichtung betreiben. Zur Erfüllung des Rechts auf Seelsorge aus § 32 StVollzG-E sollte daher nötigenfalls eine Übermittlung der Daten erlaubt werden.

Zu § 61 StVollzG-E: Schutz besonderer Daten

Wir verweisen hier auf unsere Ausführungen im 3. Absatz zu B. §§ 108-109 StVollzG-E, die bezogen auf § 61 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs der CDU-Fraktion entsprechend gelten.

D. Zum Fragenkatalog

Zu einzelnen der für die Anhörung am 25. Juni 2014 vorgelegten Fragen zu den obigen Gesetzentwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

Frage 4:

Wie bewerten Sie die in den jeweiligen Gesetzentwürfen getroffenen Regelungen zu den Besuchszeiten und deren Einschränkungen (z.B. § 25 Nr. 3 Gesetzentwurf der Landesregierung), insbesondere die Kontaktmöglichkeiten von Kindern inhaftierter Eltern?

Die Regelbesuchszeit wird auf monatlich zwei Stunden erhöht, für minderjährige Kinder inhaftierter Eltern wird diese um zwei weitere Stunden monatlich erhöht.

Zu den Regelbesuchszeiten, wie sie in den beiden Gesetzentwürfen normiert sind, haben wir uns bereits unter B. § 19 und B. § 34 positioniert.

Hinsichtlich der unter a-d ausdifferenzierten Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

- a) *Sind die Besuchszeiten den Bedürfnissen von Kindern bzw. dem Kindeswohl angemessen angepasst?*

Auch diesbezüglich möchten wir auf unsere Ausführungen zu B. zu § 19 StVollzG-E der Landesregierung und zu B. zu § 34 StVollzG-E der CDU-Fraktion verweisen.

- b) *Inwieweit wäre eine großzügige Gestaltung der Besuchszeit für Kinder am Wochenende sinnvoll?*

Eine Ausweitung der Besuchszeit für Kinder am Wochenende halten wir für sinnvoll und notwendig, auch wenn wir realisieren, dass eine Umsetzung am Wochenende für die Anstalten nicht ohne Umstrukturierung der derzeitigen Personalsituation erfolgen kann. Kinder sind während der Woche in das Alltagsleben eingebunden. Zeiten für Besuche, bei denen insbesondere auch zusätzlich Anreisezeiten ins Gewicht fallen, sind knapp bemessen und insbesondere bei schulpflichtigen Kindern sowie bei berufstätigen Elternteilen kaum einzurichten. Die Kontakte sollten in einem Rahmen erfolgen, der auch Zeit und Möglichkeiten für eine wirkliche und regelmäßige Begegnung ermöglicht.

c) *Welche Anforderungen sollten an den Besuchsverlauf gestellt werden?*

Derzeit ist die Besuchssituation für Kinder in der Haftanstalt – insbesondere auch im Hinblick auf Einlasskontrollen und die Ausgestaltung der Warte- und Besuchsräume - unterschiedlich belastend. In § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Entwurfs der Landesregierung wird eine verbesserte Ausgestaltung des Besuchs mit Blick auf das Kindeswohl in den Blick genommen. In der Begründung zu Absatz 2 sind einige Punkte exemplarisch aufgeführt, die als Ansatz zur Verbesserung des Besuchsverlaufs grundsätzlich zu begrüßen sind. Dabei kommt es aus unserer Sicht entscheidend auf die praktische Umsetzung an.

Als wichtig sehen wir an, dass die Wartezeiten gering gehalten werden, Kontrollen nicht unnötig belasten und gerade für Kinder auch körperliche Berührungen ermöglicht werden. Auch müssten im Wartebereich und im Besuchsbereich sanitäre Anlagen vorgehalten werden, um einem Besuchsabbruch wegen eines Toilettenbesuchs entgegenzuwirken

Im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU fehlen entsprechende Regelungen für den Besuch von Kindern.

d) *Inwieweit ist – wie es § 7 GE der Landesregierung aus Gründen des Opferschutzes vorsieht – ein Ansprechpartner für die Belange von Kindern im Sinne eines Kinderbeauftragten notwendig?*

Ein Ansprechpartner für Kinderbelange könnte eine Möglichkeit sein, den Blick der Anstalten in diese Richtung zu weiten.

Frage 9:

Inwieweit findet der Datenschutz in den Gesetzentwürfen der Landesregierung und der Fraktion der CDU ausreichend Berücksichtigung bzw. erfüllt nicht die durch den Datenschutz zu berücksichtigenden Aspekte?

Wir verweisen hier auf unsere Ausführungen zu §§ 109, 112 StVollzG-E der Landesregierung und §§ 60, 61 StVollzG-E der CDU.

Düsseldorf, den 18. Juni 2014